

# Mietvertrag für Parkplatzfläche in Einstellhalle

**Vermieterin** Beltrona AG, Weiherstrasse 11, 8472 Seuzach

**Mieter/-in** .....

---

**Liegenschaft** Deisrütistrasse 4, 8472 Oberohringen

**Objekt** Parkfeld **L x B** (... m<sup>2</sup>) in der Einstellhalle im Erdgeschoss

---

## Mietbeginn und Kündigung

Beginn am (Datum), mittags 12 Uhr

Kündigung monatlich zum Voraus auf Ende eines jeden Monats ausgenommen Dezember

Mindestmietdauer 4 Monate, kürzere Fristen nach Absprache mit Aufpreis

Die Kündigung hat mit Einschreibebrief zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt. Wünscht die Mietpartei das Mietverhältnis ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu lösen, so haftet sie bis zur Weitervermietung, längstens aber bis zum nächsten vertraglich möglichen Kündigungstermin für den Mietzins und die übrigen Mieterpflichten. Die mit der ausserterminlichen Wiedervermietung des Objektes verbundenen Insertionskosten und zusätzlichen Umtriebe sind von der Mietpartei zu übernehmen.

Mietzins pro Monat		
<b>Mietzins netto inklusive allen Nebenkosten (CHF 10 pro m<sup>2</sup>)</b>	CHF	0.00
<b>Mehrwertsteuer 7.70%</b>		Inklusive
<b>Mietzins brutto, zahlbar im Voraus auf den Ersten eines Monats</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

## Bankverbindung:

Konto-Inhaber: Beltrona AG, Weiherstrasse 11, 8472 Seuzach

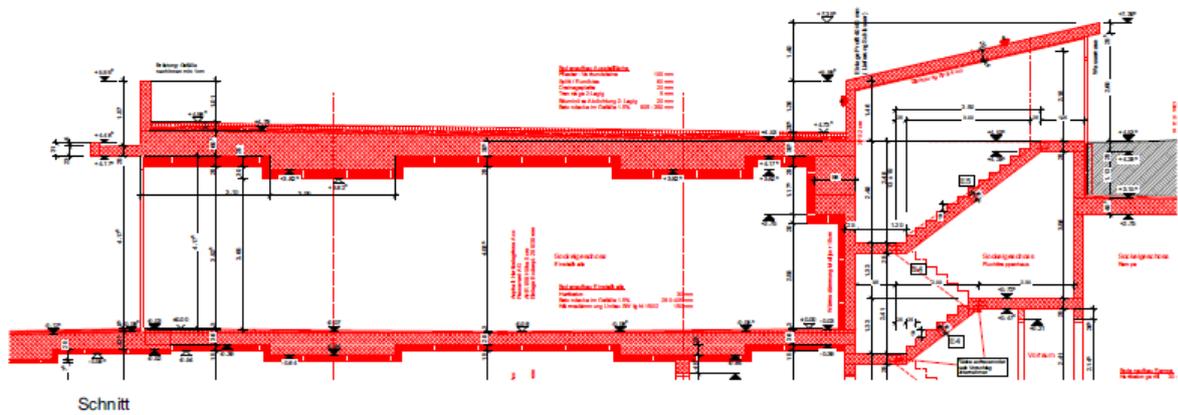
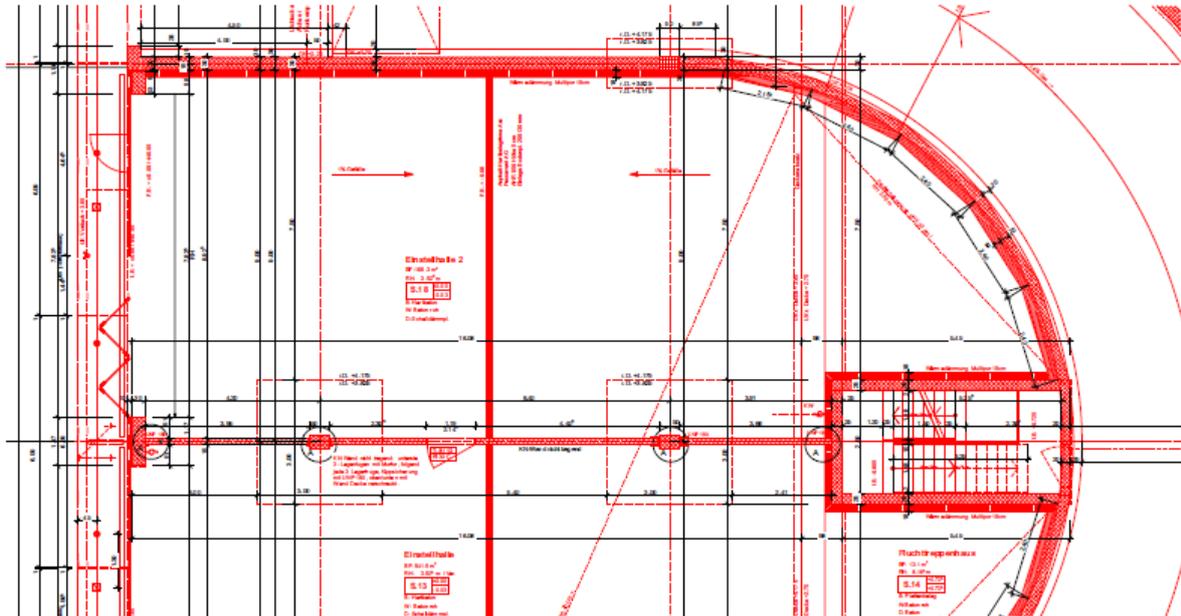
Bank: Credit Suisse Winterthur

IBAN: CH38 0483 5073 3250 8102 5

# Grundriss / Aufriss Einstellhalle im EG

Genauere Angaben mit lesbaren Massangaben finden Sie auf:

<https://www.beltrona.ch/vermietung/parkplaetze/wohnmobil-einstellplaetze>



## Besondere Vereinbarungen:

- Die ca. 168 m<sup>2</sup> grosse Halle verfügt über keine fest zugeteilten Parkfelder. Die Zuteilung der Parkzone erfolgt in gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung der Interessen aller Mieter. Eine einmal zugeteilte Parkzone bleibt über die Dauer des Mietvertrages fix, kann aber in gegenseitigem Einverständnis formlos geändert werden.
- Grundsätzlich handelt es sich beim Mietobjekt um eine Einstellhalle und nicht um eine Werkstatt mit Parkmöglichkeit. Im Zweifelsfall gelange man mit diesbezüglichen Fragen an den Vermieter.
- Die Einstellhalle ist mit mehreren Stromanschlüssen ausgestattet. An diesem dürfen Batterieladegeräte und (temporär) Reinigungsgeräte (zB. Staubsauger). Bei der Nutzung von grösseren Stromverbrauchern behält sich der Vermieter das Recht vor, zusätzliche Stromkosten in Rechnung zu stellen. Die Kabelführung von den Steckdosen/Abzweigungen zum Fahrzeug des Mieters ist Sache des Mieters und muss so ausgeführt werden, dass keine Beeinträchtigung für das Verschieben der Fahrzeuge der anderen Mieter entsteht.
- Die Einstellhalle ist mit einem Wasseranschluss ausgestattet, an dem zB. ein Wasserschlauch zum Füllen des Frischwassertanks angeschlossen werden kann. Ebenfalls darf Wasser zum Reinigen der Scheiben etc. entnommen werden. Es ist nicht gestattet, dass Fahrzeug in der Einstellhalle abzuspitzen oder anderweitig zu waschen. Die Schlauchführung vom Wasserhahn zum Fahrzeug des Mieters ist Sache des Mieters. Der Wasserschlauch muss am Ende der Arbeiten wieder abmontiert und im eigenen Fahrzeug verstaut werden.
- Die Einstellhalle ist mit Druckluftanschlüssen an der Decke (Schlauchhaspel) ausgestattet. Das Endgerät zum Prüfen/Füllen der Reifen ist normalerweise nicht permanent am Schlauch angeschlossen, sondern wird nur bei Bedarf montiert.
- Pro Fahrzeug darf gemäss feuerpolizeilicher Verordnung im niederen Teil der Einstellhalle ein nicht brennbarer Kasten von maximal 1 m<sup>3</sup> Inhalt aufgestellt werden. Zusätzlich ist das Aufbewahren von einem (1) Satz Reifen/Rädern gestattet. Der dafür vorgesehene Platz ist nicht im Mietpreis inbegriffen und muss separat entschädigt werden (gleicher m<sup>2</sup>-Preis wie bei der Parkzone, minimale Mietfläche 1 m<sup>2</sup>).
- An den Fahrzeugen dürfen in der Halle keine Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, welche das übliche Kontrollieren der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges übersteigen, insbesondere dürfen in der Einstellhalle keine Bohr- und Schleifarbeiten an der Aussenhülle des Fahrzeuges vorgenommen werden. Im Inneren des Fahrzeuges dürfen kleinere Reparaturarbeiten, nicht jedoch Renovationen oder andere grössere Umbauarbeiten vorgenommen werden. Es ist aber darauf zu achten, dass keinerlei Arbeitsrückstände in die Einstellhalle gelangen. Allfällige Radwechsel sind nach Möglichkeit auf dem Vorplatz vor der Einstellhalle durchzuführen (in Absprache mit dem Abschleppdienst der Garage Moser AG).
- Werden bei einem Fahrzeug/Wohnwagen Stabilisierungsstützen heruntergelassen, so müssen diese mit einem Gummipuffer unterlegt werden (Bodenschutz).
- Das Be- und Entladen des Fahrzeuges in der Einstellhalle ist gestattet. Auf die Fahrzeuge der anderen Mieter muss grösstmögliche Rücksicht genommen werden, insbesondere beim Be-/Entladen der *Garage* und oder der Anbauten für Fahr- und Motorräder.
- In der Einstellhalle, in allen Parkgeschossen sowie in den Auffahrten und im Treppenhaus ist das Rauchen nicht gestattet.

### 1. Vertragszweck, Benützungart, Lärmverhütung

Die Mietpartei darf das Mietobjekt nur als Autoabstellplatz benutzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden. Das Autowaschen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Ohne Zustimmung des Vermieters/-in dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklameschilder angebracht und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Die Mietpartei hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach das Lagern von Treibstoffen oder anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien in der Garage verboten ist. Ebenso ist das Anstecken von Heizkörpern zur Beheizung des Mietobjekts untersagt, wie auch der Anschluss von Apparaten, Maschinen usw.

Die Mietpartei verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren und Garagentore leise zu schliessen. Garagentore sind immer geschlossen zu halten.

### 2. Übergabe des Mietobjekts, Schlüsselverzeichnis

Der Vermieter/-in übergibt den Abstellplatz in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand. Soweit die Mietpartei nicht innert acht Tagen nach ihrem Einzug allfällige Mängel schriftlich meldet, gilt als festgestellt, dass das Mietobjekt in vertragsgemäsem Zustand an sie übergegangen ist. Das Schlüsselverzeichnis wird bei der Übergabe erstellt.

### 3. Unterhaltungspflicht des Vermieters/-in

Dringende, dem Vermieter/-in obliegende Reparaturen hat die Mietpartei sofort schriftlich zu verlangen. Im Unterlassungsfalle haftet sie für den dadurch entstehenden Schaden; gleiches gilt für den Vermieter/-in, wenn sie in der Vornahme einer Reparatur säumig ist. Im Notfalle soll die Mietpartei selbst die nötigen Vorkehrungen treffen.

Schäden, welche durch normale Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters/-in. Er ist berechtigt, Reparaturen und Änderungen am Mietobjekt jederzeit ungehindert durchführen zu lassen.

### 4. Unterhaltungspflicht der Mietpartei

Die Mietpartei ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Sie ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemäßer Benützung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

Die Reinigung des Abstellplatzes ist Sache der Mietpartei. Zufahrten zu Garagen oder Parkplätzen werden in der Regel vom Hauswart gereinigt.

### 5. Untermiete und Abtausch

Untermiete sowie Abtausch des Mietobjekts sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters/-in gestattet.

### 6. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

Für den Diebstahl des Fahrzeuges und für Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, kann der Vermieter/-in nicht haftbar gemacht werden. Die Mietpartei trägt die Gefahr von Beschädigungen oder des Verlustes seiner Fahrhabe, insbesondere das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden. Der Mietpartei wird der Abschluss entsprechender Sachversicherungen empfohlen.

### 7. Besichtigungsrecht des Vermieters/-in

Der Vermieter/-in oder dessen Vertreter sind berechtigt, unter 48stündiger Voranzeige die zur Wahrung des Eigentumsrechts und zwecks Vornahme der ihnen obliegenden Reparaturen und Renovationen notwendigen Besichtigungen der Mietsache durchzuführen, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit der Mietpartei.

Beabsichtigt die Mietpartei, die Mietsache für längere Zeit unbeñutzt zu lassen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter/-in eine Person im gleichen Hause oder in nächster Umgebung zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält.

Der Vermieter/-in oder dessen Vertreter sind berechtigt, für Verkaufs- oder Vermietungsverhandlungen mit Interessenten die Räumlichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 14 und 17 Uhr und am Samstag zwischen 10 und 12 Uhr zu besichtigen. Bei Abwesenheit der Mietpartei sind die Schlüssel dem Vermieter/-in im Hause zur Verfügung zu halten.

### 8. Missachtung des Mietvertrags

Werden der Mietvertrag und/oder die Hausordnung verletzt, und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der vom Vermieter/-in angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer Kündigung führen.

### 9. Rückgabe des Mietobjekts

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am Tage nach Beendigung des Mietvertrages um 12 Uhr mittags zu erfolgen. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden kantonalen Werktag bis spätestens 12 Uhr zu erfolgen.

Die Mietpartei hat das Mietobjekt gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln abzugeben. Das Mietobjekt ist bis zur Rückgabe ordnungsgemäss zu unterhalten und vor Schaden zu bewahren.

### 10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.

Seuzach, \_\_\_\_\_

Vermieterin:

Mieter:

\_\_\_\_\_  
Beltrona AG, Manuel Dubs

\_\_\_\_\_  
.....